Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus in Winden

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Winden stellt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses in Winden zur Verfügung, und zwar:
(1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
b) allen Vereinen
c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
(2) Sonstige Benutzergruppen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden zu stellen.
Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht über den Bescheid.
(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt. Die Außenanlagen können teilweise von der Gemeinde gesondert vermietet werden.
(4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Winden geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.
Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:
a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigten Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
d) die Heizungsanlage abgestellt ist,
e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.
Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen.
Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Winden bescheinigen zu lassen.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Winden an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Winden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Winden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Winden und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
(3) Die Ortsgemeinde Winden haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden sofort mitzuteilen.
(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden umgehend anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.
2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
c) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden,
d) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,
e) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten das Haus nutzen.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 2, KAG abgeschlossen.
(2) Die Befreiung der Nutzungsgebühren kann auf Antrag erfolgen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

§ 7 Nebenkosten

(1) Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ostansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG abgeschlossen.
(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.
Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Winden.

§ 9 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01. Mai 2015 in Kraft.

Winden, den 15. April 2015
Ortsgemeinde Winden

Ortsgemeinde Winden 2 Rhein-Lahn-Kreis

Gebhard Linscheid
Ortsbürgermeister